

18.12.95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 1. März 1995 (beim Sekretariat des Bundesrates in Ablichtung eingegangen am 18. Dezember 1995) zu der o.a. EntschlieÙung des Bundesrates *) folgendes mitgeteilt:

*) Drucksache 166/93 (Beschluß)

Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung

In der 657. Sitzung des Bundesrates am 28.5.1993 wurde zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. Störfall-VwV) folgende EntschlieÙung verabschiedet:

"Die Störfall-Verordnung hat den Schutz der Beschäftigten und der Umwelt vor Störfällen zum Ziel. Die in der 1. Störfall-VwV vorgesehenen Stoff-Mengenschwellen orientieren sich in ihrer Größenordnung nicht an dem Schutz der Beschäftigten, sondern an möglichen Umweltgefahren. Um einen hohen Schutz der Beschäftigten auch in den gefahreneigenen Anlagen zu sichern, die aufgrund der Mengenschwellen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für Anlagen unterhalb des Anwendungsbereiches der Störfall-Verordnung möglichst bald konkrete Arbeitsschutzregelungen zu treffen, die inhaltlich an Sicherheitsanforderungen der Störfall-Verordnung anknüpfen."

Die Bundesregierung legt in Beantwortung der o.g. EntschlieÙung dem Bundesrat folgenden Bericht vor:

Mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 19.9.1994 (BGBl. I S. 2557) wurden Regelungen im Arbeitsschutz unterhalb der Anforderungsschwelle nach der Störfall-Verordnung eingeführt.

Nach § 26 der Gefahrstoffverordnung wird vom Arbeitgeber beim Einsatz von Herstellungs- und Verwendungsverfahren, bei denen mit Gefahrstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln umgegangen wird, gefordert, daß er Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nach dem Stand der Technik trifft. Diese Forderung erstreckt sich ausdrücklich in Absatz 2 auch auf die Verhinderung von sicherheitsbedeutsamen Betriebsstörungen und die Begrenzung der Gefahren für die Beschäftigten im Falle von Betriebsstörungen oder Unfällen.

9/15/95

In Verbindung mit § 16 Abs. 2 wird deutlich, daß bei den Sicherheitsbetrachtungen, die zur Erfüllung des § 26 erforderlich sind, auch die Art des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Unter Berücksichtigung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 19 ist die Struktur der Störfall-Verordnung, ausgehend von der Störfall-Verhinderung über die Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen bis hin zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Sicherheitstechnik von Arbeitsverfahren, sinngemäß auf die Gefahrstoffverordnung übertragen worden.

Detaillierte Arbeitsschutzregelungen, abgeleitet aus der Gefahrstoffverordnung, enthalten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Parallel zur o.g. Änderung der Gefahrstoffverordnung wurde als Anwendungshilfe für die Praxis vom Ausschuß für Gefahrstoffe die TRGS 300 - Sicherheitstechnik - erarbeitet und im Januar 1994 im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht.

Die TRGS 300 gibt der Praxis Hilfestellung bei systematischen Sicherheitsbetrachtungen von Anlagen, bei Verfahren und bei Arbeitsverfahren unter Verwendung technischer Arbeitsmittel. Ferner ist sie Grundregel für einschlägige Gremien, die sich mit der Weiterentwicklung sicherheitstechnischer Regeln befassen.